

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Loosdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe 1 und 2 der Marktgemeinde Loosdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe 1 und 2 werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
- | | |
|---|------------|
| 1. Kindergräber für 2 Leichen und Urnen | € 120,00 |
| 2. Reihengräber für 2 Leichen und Urnen | € 225,00 |
| 3. Familiengräber für 2 Leichen und Urnen | € 350,00 |
| 4. Familiengräber für 4 Leichen und Urnen | € 695,00 |
| 5. Erdgrabstellen für Urnen | € 1.775,00 |
| 6. Erdgrabstelle für Urnenstehle | € 350,00 |
- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|--|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 2.910,00 |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 5.855,00 |
| 3. Gruft für 9 Leichen und Urnen | € 8.785,00 |
| 4. Urnennische für 2 Urnen | € 120,00 |
| 5. Urnennische für 4 Urnen inkl. Steinplatte | € 1.775,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen § 2 Abs. 1 - 6 und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- Bei Erdgrabstellen für Urnen und Urnennischen für 4 Urnen wird die Verlängerungsgebühr mit € 185,00 (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf 10 Jahre) festgelegt.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 515,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen oder Erdgrab für Urnen | € 210,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 195,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 95,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 95,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) und Grüften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

- | | |
|--|----------|
| a) Abtragen und Wiederversetzen eines einfachen Deckels | € 455,00 |
| b) Abtragen und Wiederversetzen eines Teildeckels (max. 1/3 der Grabfläche oder ein Deckel bei einem dreiteiligen Gruftdeckel) | € 230,00 |
| c) Abtragen und Wiederversetzen eines Gruftdeckels (3-teiligen und 1-teiligen Gruftdeckels) | € 510,00 |
| d) Verschieben der Platte für Beerdigung von Urnen, Abtragen und Wiederversetzen von Streben, einem Teil einer Einfassung | € 185,00 |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche bzw. Urne beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Thomas Vasku



angeschlagen: 15.12.2022

abgenommen: 02.01.2023